



WAGOKORO e.V.
わごころ

SATZUNG

- Fassung vom 08. Januar 2019 -



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit der Wagokoro e.V.	4
§ 4 Verwendung der Mittel	4
§ 5 Verbot von Begünstigungen	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Stimmrecht	6
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Kassenprüfung	8
§ 14 Auflösung des Vereins	8



Satzung eines gemeinnützigen Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen “Wagokoro” mit dem Zusatz “e.V.” nach seiner Eintragung.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung von japanischer Kunst und Kultur in ihren verschiedenen Formen und somit die Förderung der Volksbildung. Es dauert viele Jahre bis zum Erlernen der traditioneller Künste. Der Verein sieht es darüber hinaus als seine Aufgabe an, diese Künste mit Japan zu verbinden, um sie an die nächste Generation weiter zu geben und so die Kunst Europas zu erweitern.
- b. In diesem Sinne macht es sich der Verein als japanischer Kulturveranstalter zur Aufgabe, den kulturellen Austausch in den verschiedenen Bereichen der japanischen Kunst zu fördern.

Dies soll erreicht werden insbesondere durch

1. **Veranstaltungen:**
Neujahrsfest, Kirschblütenfest, Kimono-Shows, Koto-Konzerte etc.
 2. **Ausstellungen, Vorträge, Workshops, Kurse:**
Ikebana, Origami, Kalligraphie, Kimono Ankleiden, Haarschmuck, Kimono Nähen, Umgangsformen, Literatur etc.
 3. **Kimono-Zeremonien:**
Japanisches Kinderfest „7-5-3“, Volljährigkeitsfest, Einschulungsfest, Schulabschlussfest etc...
Das gilt vor allem auch für eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, die sich die gleiche Aufgabe zum Ziel gesetzt haben.
- c. **Kimonogruppe:**
Die Kimonogruppe besteht aus dem modernen und dem traditionellen Kimono.



1. **Moderner Kimono:** Der Kimono ist nicht auf sein traditionelles Bild fixiert. Die Gruppe "Moderner Kimono" konzentriert sich auf den Kimono in seinen verschiedenen modernen Varianten.
 2. **Traditioneller Kimono:** Die Gruppe "Traditioneller Kimono" vermittelt Wissen über die traditionelle Form und Trageweise des Kimono. Dieses Wissen soll insbesondere auch an die nächste Generation weitervermittelt werden.
 3. Je nach Anlass (Veranstaltungen, Workshops etc.) kooperieren die beiden Kimono-Gruppen miteinander.
- d. Alle Veranstaltungen (Kimono-Ankleidehilfe, Vorträge, Workshops und Konzerte) des Vereins stehen auch Nichtmitgliedern offen, um auf diese Weise das unter § 2 Abs. a genannte Ziel zu erreichen.

“Wagokoro” ist eine Gruppe japanischer Kulturliebhaber, die das Herz der japanischen Kultur (Kokoro = Herz) im Ausland genießen und die Gemeinschaft (Wa = Harmonie) respektieren, um Deutschland und Japan in ihren Herzen zu verbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Wagokoro e.V.

- a. Wagokoro e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Die Mittel zur Förderung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. öffentliche Zuschüsse
- d. sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 3. durch Tod
 4. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.
- c. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird ein Ausschluss mit vereinsschädigendem Verhalten gemäß §7 Abs. a-Nr. 2 begründet, so kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe ihm gegenüber beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- d. Erstattung des Mitgliedsbeitrages:
 1. Bei Austritt aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
 2. Im Falle des Umzugs eines Mitgliedes ins Ausland gilt jedoch ein Sonderkündigungsrecht, bei dem die Mitgliedschaft spätestens zum 31. Mai gekündigt werden kann. In diesem Fall wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zurückerstattet.



§ 8 Mitgliedsbeiträge

- a. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern. Die Mitgliedschaft setzt ein Interesse an der Verwirklichung der Ziele des Vereins voraus. Alle Mitglieder stehen in der Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.
1. **Ordentliche Mitglieder** verpflichten sich, die unter § 2 genannten Vereinsziele in der Praxis umzusetzen. Außerdem verpflichten sie sich zur Unterstützung der Ziele des Vereins durch Zahlung jährlicher Mitgliedsbeiträge.
 2. **Passive Mitglieder** unterstützen die Ziele des Vereins vorrangig durch ihre Spenden und die Steigerung seines Bekanntheitsgrades. Sie nehmen beratend an den Mitgliederversammlungen teil. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
- b. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- c. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Jahres fällig. Für neue Mitglieder ist der gesamte Jahresbeitrag oder – bei Eintritt nach dem 1. Juli eines Jahres – der Halbjahresbeitrag 14 Tage nach der Aufnahmeentscheidung fällig.
- d. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.
- e. Kosten, die durch Lastschriftrückgaben aufgrund des Verschuldens eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu tragen.
- f. Für besondere Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Workshops, Seminare) können aus den Beiträgen gegebenenfalls Rücklagen gebildet werden.

§ 9 Stimmrecht

Alle ordentlichen Mitglieder des Wagokoro e.V. haben – im Rahmen der Satzung – gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, bestehend aus

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Schatzmeister



§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand und ggf. seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von einem/einer Kassenprüfer/in geprüft, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein.



Für seine/ihre Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bilingual Japanische Schule Düsseldorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt

Düsseldorf, 08. Januar 2019